

Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

vom 12. März 2015 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Akkreditierungsrat,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG)

und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 1 der Vereinbarung zwischen Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015² (ZSAV-HS),

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (Akkreditierungsrat).

² Zudem listet es die Organisationsbestimmungen und Aufgaben auf, die bereits in übergeordnetem Recht geregelt sind.

Art. 2 Organisation des Akkreditierungsrats

¹ Der Akkreditierungsrat ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in der Schweizerischen Hochschullandschaft sowie Akkreditierungsinstanz für die Akkreditierungsverfahren nach HFKG.

² Der Akkreditierungsrat ist gemäss Artikel 21 Absatz 4 HFKG weisungsunabhängig.

³ Gemäss Artikel 22 Absatz 2 HFKG ist dem Akkreditierungsrat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur) unterstellt.

Art. 2a³ Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats und administrative Unterstützung für den Akkreditierungsrat

¹ Die Schweizerische Akkreditierungsagentur gewährleistet die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen:

¹ SR 414.20

² SR 414.205

³ Eingefügt gemäss Beschluss des Akkreditierungsrats vom 24. September 2021; vom Hochschulrat am 25. November 2021 genehmigt.

- a. die Vorbereitung der Sitzungen des Akkreditierungsrats, des Präsidiums des Akkreditierungsrats und allfälliger Ausschüsse des Akkreditierungsrats, sowie – insbesondere auf Ersuchen des Rats – die Prüfung der Akkreditierungsanträge und den Vorschlag von Entscheidungen auf Eintreten gemäss Artikel 10 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung HFKG;
- b. das Erstellen der Protokolle der Sitzungen des Akkreditierungsrats, des Präsidiums des Akkreditierungsrats und allfälliger Ausschüsse des Akkreditierungsrats;
- c. die Vorbereitung der Entscheide des Akkreditierungsrats und des Präsidiums des Akkreditierungsrats, die Redaktion und Kommunikation der Entscheide sowie die Überwachung der Umsetzung der Entscheide;
- d. die Einrichtung, Entwicklung und Überwachung der Website und des Intranets des Akkreditierungsrats;
- e. die allgemeine administrative Unterstützung des Akkreditierungsrats und des Präsidiums des Akkreditierungsrats, insbesondere in Bezug auf Finanzen, Buchhaltung, Rekurse und Projekte.

² Der Akkreditierungsrat schliesst mit der Schweizerischen Akkreditierungsagentur eine Leistungsvereinbarung über die Gewährleistung der Geschäftsstelle ab. Die Leistungsvereinbarung muss auf jeden Fall vorsehen, dass die Akkreditierungsagentur

- a. dem Akkreditierungsrat mindestens eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Verfügung stellt, die oder der dem Präsidenten des Akkreditierungsrats fachlich unterstellt ist;
- b. mit Zustimmung des Präsidenten des Akkreditierungsrats und mit vorheriger Genehmigung oder auf Vorschlag des Geschäftsführers Mandate an Dritte erteilen kann.

Art. 3 Mitglieder

¹ Der Akkreditierungsrat besteht gemäss Artikel 21 Absatz 1 HFKG aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern, die insbesondere die Hochschulen, die Arbeitswelt, die Studierenden, den Mittelbau und den Lehrkörper vertreten. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen sowie die Geschlechter müssen angemessen vertreten sein. Eine Minderheit von mindestens fünf Mitgliedern muss hauptsächlich im Ausland tätig sein.

² Der Hochschulrat wählt, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 ZSAV-HS, die Mitglieder des Akkreditierungsrats für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 4 Sitzungen des Akkreditierungsrats

¹ Der Akkreditierungsrat tagt in der Regel viermal pro Jahr. Der Präsident oder die Präsidentin, das Präsidium sowie ein Drittel der Mitglieder können den Akkreditierungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen.

² An den Sitzungen des Akkreditierungsrats nehmen seine Mitglieder und weitere Teilnehmende gemäss Artikel 7 dieses Reglements teil.

³ Die Mitglieder haben das Antrags- und Stimmrecht. Diese Rechte sind persönlich auszuüben.

⁴ Die Mitglieder können sich nicht begleiten lassen.

⁵ Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern und den anderen Teilnehmenden in der Regel mindestens zwei Wochen im Voraus zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Sitzungsunterlagen sind in einer Amtssprache verfasst. Die Berichte werden bei Bedarf durch die Akkreditierungsagenturen ins Englische übersetzt.

⁷ Die Verhandlungen des Akkreditierungsrats sind nicht öffentlich.

Art. 5 Entscheidverfahren

¹ Jedes Mitglied des Akkreditierungsrats hat eine Stimme.

² Der Akkreditierungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

³ Entscheide im Rahmen von Verfahren der institutionellen Akkreditierung bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

⁴ Für alle anderen Entscheide und Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁵ Die Mitglieder können sich der Stimme enthalten.

⁶ Die Mitglieder treten in den Ausstand und verlassen den Saal, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares Interesse haben.

⁷ Das sich im Ausstand befindende Mitglied gilt als nicht anwesend.

Art. 6 Zirkularbeschlüsse

¹ Zirkularbeschlüsse des Akkreditierungsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

² Entscheide, die im Rahmen von Zirkularbeschlüssen gefällt werden, bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen.

Art. 7 Teilnahme an den Sitzungen

An den Sitzungen des Akkreditierungsrats nehmen neben den Mitgliedern teil:

- a. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer;
- b. der Direktor oder die Direktorin der Schweizerischen Akkreditierungsagentur mit beratender Stimme;
- c. weitere Gäste nach Bedarf.

Art. 8 Protokoll

¹ Die Sitzungen des Akkreditierungsrats sind mit einer Zusammenfassung der entscheiderelevanten Beratung sowie dem Wortlaut aller Beschlüsse in einer Amtssprache zu protokollieren.

² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Das Protokoll ist vom Akkreditierungsrat zu genehmigen.

⁴ Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 9 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

¹ Das Präsidium des Akkreditierungsrats setzt sich wie folgt zusammen:

- a. die Präsidentin oder der Präsident und
- b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

² Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Plenums vor und nimmt die Aufsicht über die Schweizerische Akkreditierungsagentur wahr.

³ Das Präsidium kann die Agentur oder die antragstellende Institution befragen, wenn Zweifel an der Erfüllung einer Voraussetzung zur Zulassung zum Verfahren gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG bestehen.

⁴ Das Präsidium verhandelt und schliesst im Namen des Akkreditierungsrats die Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Akkreditierungsagentur über die Gewährleistung der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats gemäss Artikel 2^a dieses Reglements.

Art. 10 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Akkreditierungsrats wird vom Hochschulrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Akkreditierungsrat. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Sitzungen des Akkreditierungsrats zu leiten;
- b. dafür zu sorgen, dass der Akkreditierungsrat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst;
- c. für die Einhaltung der Beschlüsse des Akkreditierungsrats zu sorgen;
- d. dafür zu sorgen, dass die Aufsicht über die Schweizerische Akkreditierungsagentur zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;
- e. den Akkreditierungsrat nach aussen zu vertreten und für ihn unter Vorbehalt der Unterschriftenregelung des Akkreditierungsrats zu zeichnen;
- f. die bildungspolitischen Gremien in Fragen der Akkreditierung zu beraten;
- g. die Öffentlichkeit bei Bedarf über die Geschäfte und Beschlüsse des Akkreditierungsrats zu informieren.

Art. 11 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten des Akkreditierungsrats werden vom Hochschulrat für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Ausschüsse

¹ Der Akkreditierungsrat kann zur Vorbereitung von Entscheiden nach HFKG Ausschüsse mit internen Mitgliedern bilden.

² Der Akkreditierungsrat kann zur Vorbereitung von Entscheiden im Zusammenhang mit Spezialgesetzen Ausschüsse mit externen Mitgliedern bilden, insbesondere betreffend die Programmakkreditierung, die zu einem eidgenössisch diplomierten Medizinalberuf nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006⁴ über die universitären Medizinalberufe (MedBG) oder weiteren Spezialgesetzen führen.

Art. 13⁵ Wiedererwägungskommission

...

Art. 14 Aufgaben des Akkreditierungsrats als Akkreditierungsinstanz

Der Akkreditierungsrat nimmt als Akkreditierungsinstanz insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er entscheidet gemäss Artikel 33 HFKG aufgrund des Antrags der Schweizerischen oder einer anderen von ihm anerkannten Akkreditierungsagentur über die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung.
- b. Er beantragt gemäss Artikel 21 Absatz 6 HFKG dem Hochschulrat das Budget des Akkreditierungsrats und legt ihm die Rechnung des Akkreditierungsrats zur Erteilung der Decharge vor.
- c. Er kann gemäss Artikel 21 Absatz 7 HFKG weitere in- oder ausländische Akkreditierungsagenturen anerkennen, Verfahren nach dem HFKG durchzuführen.
- d. Er führt eine Liste aller gemäss HFKG institutionell akkreditierten Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs sowie eine Liste aller akkreditierten Programme.
- e. Er informiert den Hochschulrat periodisch über seine Tätigkeiten.

⁴ SR 811.11

⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss des Akkreditierungsrats vom 24. September 2021; vom Hochschulrat am 25. November 2021 genehmigt und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Art. 15 Aufgaben des Akkreditierungsrats als Aufsichtsorgan über die Schweizerische Akkreditierungsagentur

¹ Der Akkreditierungsrat nimmt gegenüber der Schweizerischen Akkreditierungsagentur insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er ernennt gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 2 ZSAV-HS die Direktorin oder den Direktor der Schweizerischen Akkreditierungsagentur; er ernennt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter auf Antrag der Direktorin oder des Direktors.
- b. Er genehmigt die strategische Planung der Schweizerischen Akkreditierungsagentur auf Antrag der Direktorin oder des Direktors.
- c. Er genehmigt das Budget und die Rechnung der Schweizerischen Akkreditierungsagentur zuhanden des Hochschulrats auf Antrag der Direktorin oder des Direktors.
- d. Er kann eine Kommission AAQ einsetzen, die die Verfahren der Schweizerischen Akkreditierungsagentur im Auftrag Dritter entscheidet.

² Für Akkreditierungen und Qualitätssicherungsverfahren im Auftrag Dritter nach Artikel 7 Absatz 2 ZASV-HS ist die Schweizerische Akkreditierungsagentur zeichnungsberechtigt.

Art. 16 Interne Qualitätssicherung des Akkreditierungsrats

Der Akkreditierungsrat verfügt über ein Verfahren zur Qualitätssicherung der eigenen Aktivitäten.

Art. 17 Entschädigungen und Spesen⁶

¹ Die Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Akkreditierungsrats richten sich nach der Einsetzungsverfügung des Hochschulrats.

² Der Akkreditierungsrat regelt die Einzelheiten zur Festsetzung der Gebühren gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 HFKG sowie zur Abrechnung der Spesen. Dabei darf er die Höchstansätze nach den Artikeln 41-48 der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001⁷ zur Bundespersonalverordnung nicht überschreiten.

Art. 18 Delegation personalrechtlicher Kompetenzen

Der Akkreditierungsrat delegiert gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 10 Buchstabe c des Personalreglements des Hochschulrats vom 26. Februar 2015⁸ die Kompetenz zur Begründung, Änderung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schweizerischen Akkreditierungsagentur sowie

⁶ Geändert vom Akkreditierungsrat am 23. März 2018; vom Hochschulrat am 25. Mai 2018 genehmigt und am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

⁷ SR 172.220.111.31

⁸ www.shk.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen

die Kompetenz für sämtliche damit zusammenhängenden Entscheide an die Direktorin oder den Direktor der Schweizerischen Akkreditierungsagentur.

Art. 19 Ausstand

Für das Präsidium und die Mitglieder des Akkreditierungsrats gelten die Regeln gemäss Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ (VwVG) bezüglich der Ausstandsgründe.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement¹⁰ tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

⁹ SR 172.021

¹⁰ Das Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats wurde vom Hochschulrat am 28. Mai 2015 genehmigt.